

Mitteilungen aus dem Hamburgischen Kriegsversorgungsamt.

Neuausgabe der Lebensmittelkarten.

In den Mitteilungen des Kriegsversorgungsamts ist Freitag das Verfahren geschildert worden, nach dem vom 1. bis 5. Mai d. J. die Neuausgabe der Lebensmittelkarten erfolgen wird. Es ist heute noch auf einige wichtige sachliche Neuerungen, die die bevorstehende Kartenausgabe mit sich bringen wird, hinzuweisen.

Dies gilt zunächst für die

Zusatzbrotkarten.

Wie schon verschiedentlich mitgeteilt ist, zwingt die Notwendigkeit, mit unseren Getreidevorräten bis zur nächsten Ernte mit größter Sparsamkeit zu wirtschaften, dazu, von einer Erneuerung der Brotzulagen für Kinder und Jugendliche sowie für die sogenannten Minder schwerarbeiter abzugehen. Nur die Schwerarbeiter, die in dem auf allen Polizeiwachen erhältlichen neuen Verzeichnis der Schwerarbeiter (das bisherige Verzeichnis ist ungültig) aufgeführt sind, können wie bisher auf eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers eine Zusatzbrotkarte über 800 Gramm Brot, eine Zusatzkartoffelkarte und eine Rippenbezugskarte erhalten. Dabei wird gewissenhafte Ausstellung der Bescheinigung, für die ausschließlich der auf den Polizeiwachen erhältliche Vordruck zu verwenden ist, den Arbeitgebern zur dringenden Pflicht gemacht, wenn sie empfindliche gerichtliche Bestrafung vermeiden wollen. Unzulässig ist es besonders auch, sich selbst eine Bescheinigung, daß man zu den Schwerarbeitern gehöre, auszustellen. Dagegen können selbständige Gewerbetreibende, die nach einer Bescheinigung des Vorstandes ihrer Innung im eigenen Betriebe in gleicher Weise wie ihre Arbeiter schwer körperlich mitarbeiten, sofern ihre Arbeiter unter das Verzeichnis der Schwerarbeiter fallen, die gleichen Zulagen wie ihre Arbeiter erhalten, wenn ihr Einkommen den Betrag von 4000 Mk. nicht übersteigt. Die Zusatzkarten an diese Personen werden jedoch nicht in den Schulen, sondern in der Abteilung Mehl, Neuerwall 68, auf Grund der erwähnten Erklärung des Innungsvorstandes ausgegeben.

Zu der Neuausgabe von

Rippen- und Knochenbezugsarten

ist noch folgendes zu bemerken:

Nach § 14 der Bekanntmachung verlieren die jetzigen Rippen- und Knochenbezugsarten mit Ablauf des 31. Mai d. J. ihre Gültigkeit. Die neuen, vom 1. Juni ab gültigen Bezugsarten gelangen nicht mehr in den Rippen- und Knochenverkaufsstellen, sondern zusammen mit den übrigen Karten in den Schulen zur Ausgabe.

Wie bisher bekommt jeder Schwerarbeiter eine Rippenbezugsarte. Er hat sich als solcher durch die Bescheinigung seines Arbeitgebers auszuweisen.

Die Knochen sollen auch in Zukunft lediglich der unbedeutenden Bevölkerung vorbehalten bleiben. Wer hierzu gerechnet wird, ergibt § 16. Nach den Vorschriften dieses Paragraphen ist nicht das Einkommen der Einzelperson, sondern das Gesamteinkommen des betreffenden Haushalts maßgebend, d. h. das Einkommen aller in dem Haushalt verpflegten Personen zusammen. Ob diese Personen auch in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Haushaltsvorstand stehen oder nicht, ist ohne Bedeutung. Dieses Gesamteinkommen des Haushalts darf nicht größer sein als die Summe, die sich ergibt, wenn für jede verpflegte Person über 15 Jahre 1250 Mk. und jede verpflegte Person unter 15 Jahren 500 Mk. eingerechnet werden. Bleibt das Gesamteinkommen des Haushalts unter der so errechneten Summe, so sind sämtliche Personen des Haushalts, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, zum Knochenbezug berechtigt und erhalten je eine Knochenbezugsarte. Ist aber das Gesamteinkommen größer als die Summe, so darf keine der Personen des Haushalts eine Knochenarte lösen. Personen, die dies trotzdem tun, machen sich strafbar. Besteht ein Haushalt nur aus einer Person, so ist die Einkommensgrenze 2000 Mk.

Die Kartenverteilungsstellen (Schulen) sind berechtigt, den Nachweis des Einkommens zu fordern. Außerdem behält sich das Kriegsversorgungsamt vor, die Einkommensverhältnisse jederzeit nachzuprüfen.

Diejenigen Personen, die in einer Militärbetriebsstelle beschäftigt sind, dürfen sich Rippen- oder Knochenbezugsarten überhaupt nicht lösen, da sie durch die Militärbetriebsstelle unentgeltlich beliefert werden.

Nach der Ausgabe muß die Rückseite sowohl der Karte als auch ihres Anhangs, der zur Bildung der Kundenliste der Rippen- und Knochenverkaufsstellen bestimmt ist, zu Hause mit Tinte ausgefüllt werden. Sodann hat sich der Karteninhaber unter Vorlegung der ausgefüllten Karte nebst Anhang in der Rippen- und Knochenverkaufsstelle, von der er beziehen will, als Kunde anzumelden. An welchem Tage diese Anmeldung geschehen muß, ergibt § 18 der Bekanntmachung. Die Verkaufsstelle versteht bei der Anmeldung die Karte mit ihrem Stempel und der Kundennummer und gibt sie dann zurück, während sie den Anhang behält.

Vom 1. Juni d. J. ab gelten nur die Kundennummern auf den neuen Karten.

Die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen und ihre sie begleitenden Familienangehörigen erhalten ihre Knochenbezugsarten durch das zuständige Hafnamt.

Endlich sei auf § 20 Abs. 2 verwiesen, der bestimmt, in welchen Fällen die Rippen- und Knochenbezugsarten zurückgegeben werden müssen. Dies hat insbesondere im Falle der Einziehung zum Militär, des Fortzuges oder des Todes des Karteninhabers zu geschehen. Die Rippenbezugsarten sind außerdem zurückzuliefern, wenn der Schwerarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und zwar in diesem Fall durch den Arbeitgeber, der sie ebenso wie die Zusatzbrotkarte und Zusatzkartoffelkarte vom Schwerarbeiter einzuziehen hat.

Endlich sei nochmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, zur Erlangung der Milch- und Zusatzbrotkarten die erforderlichen Vordrucke ordnungsmäßig auszufüllen. Der Bevölkerung kam die damit verbundene kleine Mühe nicht erspart werden, weil die zuständigen Abteilungen des Kriegsversorgungsamts zur sachmäßigen Erledigung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind, in den Besitz der Bescheinigungen, die die einzelnen Inhaber der betreffenden Karten erkennen lassen, zu gelangen.

*

Abgabe von Lebensmitteln. Das Kriegsversorgungsamt veröffentlicht im Anzeigenteil eine Bekanntmachung über die Abgabe von Kartoffeln, Brot, Mehl, Teigwaren, Graupen sowie von noch vorhandenen Restbeständen gesäuerter Steckrüben und Marmelade.

Der Kleinhandels- und Großhandels-Höchstpreis für Steckrüben ist erhöht worden, um den Händlern einen Anreiz zu schaffen, noch Steckrüben nach Hamburg hineinzubringen. Die Bestände des Kriegsversorgungsamts an Steckrüben sind völlig geräumt, so daß irgendwelche weitere Verteilungen frischer Steckrüben an die Bevölkerung durch das Kriegsversorgungsamt nicht mehr zu erwarten stehen.